

Wien, am 28. Juni 2018
BK 318/18

Betr.: Selbständiger Antrag der Abgeordneten Peter Haubner, Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt zu oben genanntem Initiativantrag, 303/A XXVI. GP, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Gemäß Art 2 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes) des selbständigen Antrags soll im Arbeitsruhegesetz ein § 12b eingefügt werden, wonach Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe an vier Wochenenden oder Feiertagen pro Arbeitnehmerin bzw Arbeitnehmer und Jahr zugelassen werden, wenn „vorübergehend auftretender besonderer Arbeitsbedarf“ besteht. Nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen würde es Betrieben somit möglich sein, im Wege einer Betriebsvereinbarung (in Betrieben mit Betriebsrat) oder auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der einzelnen Arbeitnehmerin bzw dem einzelnen Arbeitnehmer (in Betrieben ohne Betriebsrat) die Arbeitnehmer an jedem beliebigen staatlichen Feiertag oder Wochenendtag zur Arbeitsleistung zu verpflichten. Neben den Samstagen und Sonntagen sind daher alle im Folgenden aufgezählten Feiertage von dem geplanten Gesetzesvorhaben betroffen: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

Die beabsichtigten **Gesetzesänderungen verletzen völkerrechtliche Verpflichtungen** der Republik Österreich und sind **verfassungsrechtlich bedenklich**. Die Planung derart umfassender Gesetzesänderungen ohne Begutachtungsverfahren ist **demokratiepolitisch bedenklich** und eine **Geringschätzung des Familienlebens** mit **gravierenden Auswirkungen auf die gesellschaftliche Ordnung**.

1. Völkerrechtswidrig

Aus völkerrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass **Eingriffe in die Wochenend- und Feiertagsruhe** – jedenfalls soweit sich diese auf die im Konkordat verankerten Sonn- und

Feiertage beziehen – **einen Eingriff in die durch Artikel IX des Konkordates** zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934, **gewährleistete Sonn- und Feiertagsruhe** darstellen. Eine derart allgemeine (und darüber hinaus in wesentlichen Teilen unbestimmt formulierte) Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe, wie die geplante Einfügung von § 12b im Arbeitsruhegesetz, ist **nicht mit den im Konkordat festgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar**. Im Unterschied zur nun beabsichtigten allgemeinen Ausnahme beziehen sich die bisher verankerten Ausnahmen auf konkrete Bereiche bzw Branchen (vgl §§ 10 ff ARG, so beispielsweise auf den Fremdenverkehr, den Verkehr und die Beförderung, die Abwendung unmittelbarer Gefahren etc).

Ob die Heiligung des Sonntags, zu der neben dem Gottesdienstbesuch auch die gemeinsame Zeit in der Familie, die körperliche und geistige Erholung, die Erhaltung der Gesundheit und die Ausübung sozialer bzw gemeinschaftlicher Aufgaben (vgl ua Katechismus der Katholischen Kirche, Rz 2185) gehören, als überwiegendes persönliches Interesse anerkannt wird, ist mehr als unsicher.

Um den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entsprechen, ist zunächst die **Kontaktaufnahme der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl notwendig, um das in Artikel XXII Konkordat völkerrechtlich geforderte Einvernehmen** in Bezug auf die geplante Einschränkung der Feiertagsruhe **herbeizuführen**. Die Missachtung dieser Verpflichtung vor einer etwaigen Beschlussfassung im Nationalrat konstituiert daher einen Eingriff in die völkerrechtliche Verpflichtung der Republik.

2. Dambruch

Die angeführten Bedenken erhöhen sich noch insofern, als die in § 12b Abs 2 verankerte **Ausnahmeregelung** für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz vom Verfassungsgerichtshof **als geeignet beurteilt werden könnte, den verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatz zu verletzen**. Konkret wäre zu befürchten, dass der Verfassungsgerichtshof keine sachliche Rechtfertigung für die Vorgehensweise erkennt, einzig Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz von der geplanten Regelung auszunehmen. Es besteht daher das **Risiko, dass der Verfassungsgerichtshof die Regelung des § 12b Absatz 2** (und die bezughabenden Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes) **als verfassungswidrig aufheben könnte**, wodurch mit Rechtskraft der Aufhebung die Beschränkung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wegfielen und in der Folge auch **alle im Handel Beschäftigten an Wochenend- und Feiertagen iSd § 12b Abs 1 zur Vornahme von Verkaufstätigkeiten verpflichtet** werden könnten. Dies wäre eine weitere Zuspitzung eines nicht akzeptablen Eingriffs in das Zusammenleben unserer Gesellschaft und völkerrechtswidrig.

Selbst wenn sich das angeführte Risiko nicht verwirklichen sollte, so würde durch § 12b die erste allgemeine Ausnahme zur Wochenend- und Feiertagsruhe geschaffen, deren schrittweise Ausweitung nur eine Frage der Zeit wäre.

3. Bedenkliche Vorgangsweise

In demokratiepolitischer Hinsicht wird festgestellt, dass das ohne Begutachtungsverfahren vorangetriebene Gesetzesvorhaben und die nicht abgestimmte Vorgehensweise bei den geplanten Gesetzesänderungen den in Österreich üblichen **gesellschaftlichen Konsens verletzt**, gesamtgesellschaftliche Anliegen und Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Wege **sozialpartnerschaftlicher Gespräche** auszuhandeln, bevor diese

im Parlament beschlossen werden. Gerade bei umfassenden Änderungen in der sensiblen Materie des Arbeitsrechtes, durch die nicht nur die Arbeitnehmer selbst, sondern auch deren Kinder, deren gesamte Familie und deren gesamtes soziales Umfeld betroffen sind, ist eine umfassende Begutachtungsmöglichkeit unerlässlich, ihr Ausschluss von der Partizipation ist fahrlässig.

4. Geringschätzung des Familienlebens mit gravierenden Auswirkungen auf die gesellschaftliche Ordnung

In inhaltlicher Hinsicht wird abschließend betont, dass **Sonn- und Feiertage**, neben ihrer Eigenschaft als **Ausdruck kultureller und religiöser Identität**, für alle Menschen in unserer Gesellschaft einen **unverzichtbaren Wert** darstellen. Sie sind **Familien- und Beziehungstage**. Sie sind **Tage der Begegnung und der Gemeinschaft, Tage der Muße und Erholung, Tage privaten und zivilgesellschaftlichen Engagements**. Gerade in Zeiten zunehmender Arbeitsbelastung und flexibler Arbeitszeiten gewinnen sie als gemeinsam begangene Tage eminent an Bedeutung. Diese Möglichkeit soll, **letztlich auch im Interesse des Staates am gesellschaftlichen Zusammenhalt**, für alle bestehen bleiben.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Allianz für den freien Sonntag verwiesen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz steht dem beabsichtigten Gesetzesvorhaben aus den oben angeführten Gründen kritisch gegenüber und ersucht von der Beschlussfassung im Nationalrat vorerst Abstand zu nehmen.

The seal is circular with a double-lined border. Inside, there is a cross with a smaller cross centered on it. The text 'Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz' is written around the inner edge of the seal. A small number '1' is at the bottom center of the seal.
Peter Schipka
(Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz